



Michael Wurm Martina Prinz Birgit Feiner Franz Bicek



Der Kinderzuschuss

Gem. §4 (1) Gehaltsgesetz und § 15 VBG gebührt ein Kinderzuschuss für jene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Er wird 12mal jährlich ausbezahlt.

- **Höhe:** € 15,60
- **Anspruch:**
 - für eigene Kinder
 - legitime Kinder
 - Wahlkinder
 - sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt der Lehrperson angehören und diese überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
 - Kinder, die Zivil- oder Präsenzdienst ableisten
 - Studierende, sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- **Anspruchsberechtigung:**
 - für die Lehrperson, deren Partner nicht im öffentlichen Dienst ist
 - für den an Lebensjahren älteren, wenn beide Partner im öffentlichen Dienst sind.
- **Geltendmachung des Anspruches:** nach Geburt eines Kindes (Antragstellung und Zuerkennung erfolgen mit Meldung der Geburt), bzw. nach Beginn eines Studiums (sofern Familienbeihilfe gewährt wird)
- **Meldepflicht:** die Lehrperson ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind, binnen eines Monats zu melden.

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet und liegt keine Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe vor, wird der Kinderzuschuss eingestellt. Bei Einstellung des Zuschusses ist die Vorlage eines neuen Familienbeihilfebescheides des Finanzamtes notwendig, damit der Kinderzuschuss erneut ausbezahlt werden kann.



Martina Prinz
0664/ 414 2900
Martina.prinz@liwest.at